

Satzung des Abwasserverbandes Dithmarschen

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Dithmarschen vom 30. Januar 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Die vorrangig geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden in dieser Satzung i. d. R. nicht wiederholt; es wird auf die jeweils geltenden Einzelbestimmungen verwiesen.

I. Abschnitt

Rechtsverhältnisse

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Dithmarschen“. Er ist als Wasser- und Bodenverband gemäß § 1 WVG Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen.
- (3) Der Verband ist ca. 140.000 ha groß und umfasst das Gebiet seiner in § 2 Abs. 1 aufgeführten Mitgliedsgemeinden sowie das Gebiet des Wasserverbandes Süderdithmarschen, das durch seine Satzung bestimmt wird.
- (4) Der Verband ist Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen gemäß § 72 Abs. 2 WVG.

§ 2

Mitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Mitglieder:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. Albersdorf | 58. Helse |
| 2. Arkebek | 59. Kaiser-Wilhelm-Koog |
| 3. Bunsoh | 60. Kronprinzenkoog |
| 4. Immenstedt | 61. Marnerdeich |
| 5. Offenbüttel | 62. Neufeld |
| 6. Osterrade | 63. Neufelderkoog |
| 7. Schafstedt | 64. Ramhusen |
| 8. Schrum | 65. Schmedeswurth |
| 9. Tensbüttel-Röst | 66. Trennewurth |
| 10. Wennbüttel | 67. Volsenhusen |
| 11. Brickeln | 68. Bargaenstedt |
| 12. Buchholz | 69. Barlt |
| 13. Eggstedt | 70. Busenwurth |
| 14. Frestedt | 71. Elpersbüttel |
| 15. Großenrade | 72. Epenwöhrden |
| 16. Hochdonn | 73. Gudendorf |

17. Kuden
18. Quickborn
19. Süderhastedt
20. Büsum
21. Büsumer Deichhausen
22. Hedwigenkoog
23. Oesterdeichstrich
24. Warwerort
25. Westerdeichstrich
26. Averlak
27. Dingen
28. Eddelak
29. St. Michaelisdonn
30. Hemmingstedt
31. Lieth
32. Lohe-Rickelshof
33. Nordhastedt
34. Wöhrden
35. Barkenholm
36. Bergewöhrden
37. Delve
38. Fedderingen
39. Glüsing
40. Hägen
41. Hennstedt
42. Hollingstedt
43. Kleve
44. Linden
45. Norderheistedt
46. Schlichting
47. Süderheistedt
48. Wiemerstedt
49. Groven
50. Hemme
51. Karolinenkoog
52. Krempel
53. Lehe
54. Lunden
55. Rehm-Flehde-Bargen
56. St. Annen
57. Diekhusen-Fahrstedt
74. Krumstedt
75. Nindorf
76. Nordermeldorf
77. Odderade
78. Sarzbüttel
79. Windbergen
80. Wolmersdorf
81. Dellstedt
82. Dörpling
83. Gaushorn
84. Hövede
85. Pahlen
86. Schalkholz
87. Süderdorf
88. Tellingstedt
89. Tielenhemme
90. Wallen
91. Welmbüttel
92. Westerborstel
93. Wrohm
94. Neuenkirchen
95. Ostrohe
96. Stelle-Wittenwurth
97. Weddingstedt
98. Wesseln
99. Friedrichsgabekoog
100. Hellschen-Heringsand-Unterschaar
101. Hillgroven
102. Norddeich
103. Norderwöhrden
104. Österwurth
105. Reinsbüttel
106. Schülp
107. Strübbel
108. Süderdeich
109. Wesselburener Deichhausen
110. Wesselburenerkoog
111. Friedrichskoog
112. Stadt Meldorf
113. Stadt Wesselburen
114. Burg
115. Wasserverband Süderdithmarschen
116. Beldorf
117. Bornholt
118. Oldenbüttel
119. Steinfeld
120. Tackesdorf
121. Thaden

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und von der Geschäftsführung aufbewahrt.

zu beachten: §§ 4, 6, 9 und 22 bis 26 WVG

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, insbesondere
 1. Abwasser zu sammeln, zu behandeln, unschädlich zu machen und zu verwerten,
 2. Abwasserbeseitigungsanlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten,
 3. Abwasser im Rahmen der Eigenüberwachung seiner Mitglieder zu untersuchen und Anlagen zu warten,
 4. die gesetzlich seinen Mitgliedern obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch Einsatz seiner Verbandsanlagen zu fördern und die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehende allgemeine und technische Verwaltung wahrzunehmen sowie
 5. die Aufgaben gem. Absatz 2.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt der Verband für seine Mitglieder allumfassend die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und der Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) als durch öffentlich-rechtliche Verträge auf ihn übertragene eigene Aufgabe.
- (3) Der Verband kann die nicht mit der Aufgabe nach Abs. 1 ausgelastete Kapazität nutzen, indem er vertraglich sowohl für Träger der Abwasserbeseitigung gegen Gebühr als auch für Dritte gegen kostendeckendes Entgelt tätig wird. Die vorrangige Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 ist zu gewährleisten.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

zu beachten: § 2 WVG, §§ 2 und 3 LWVG

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan. Dieser Unternehmensplan wird von der Geschäftsführung aufbewahrt.
- (3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Verbandsanlagen (Lagerbuch), aus dem Art, Maß, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

zu beachten: § 5 WVG

§ 5 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

zu beachten: §§ 44 und 45 WVG

II. Abschnitt

Verfassung

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

zu beachten: §§ 46 ff. WVG

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Verhinderungsfall eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
- (2) Bei der Wahl der Ausschussmitglieder sowie der Stellvertreter soll das Regionalprinzip gewahrt bleiben. Dazu wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das Gebiet jedes Amtes sowie für den Wasserverband Süderdithmarschen jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht liegt jeweils bei den Ämtern bzw. dem Wasserverband Süderdithmarschen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses zu einer Mitgliederversammlung ein. Sie oder er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Wählbar ist jede Person, die ein Mitglied gesetzlich vertritt und nicht Vorstandsmitglied ist.
- (6) Gewählt wird unter Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Wenn kein Mitglied widerspricht wird durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleitung und einem Mitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift oder Kopie ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

zu beachten: §§ 49 u. 50 WVG, §§ 100 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

§ 8

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlzeit orientiert sich an den kommunalen Wahlperioden. Die Wahl soll jeweils spätestens 3 Monate nach der Kommunalwahl erfolgen. Die erste Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung soll bis 31. August 2013 durchgeführt werden. Die erste Amtszeit endet am 31.08.2018.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsausschuss seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Verbandsausschuss gewählt ist.

zu beachten: §§ 49 Abs. 1 u. 50 WVG

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und das Landeswasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

zu beachten: §§ 25 Abs. 1 u. 44 - 49 WVG

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit dreitägiger Ladungsfrist ein und leitet die Sitzung. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit und unterrichtet seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die Vorstandsmitglieder sind zu benachrichtigen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut gemäß Abs. 1 geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird, sofern niemand widerspricht, offen durch Handzeichen abgestimmt, sonst mit Stimmzettel. §§ 53, 58 und 62 WVG bleiben unberührt.

- (6) Über die Sitzung ist eine von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (7) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Sie erhalten daneben Auslagenersatz für die Teilnahme an Vorstandssitzungen durch Gewährung eines Sitzungsgelds in Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

zu beachten: §§ 49 u. 50 WVG, §§ 100 ff LVwG

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LVwG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann die satzungsmäßigen Befugnisse der Geschäftsführung gemäß § 13 aufgrund seiner gesetzlichen Verantwortung im Sinne § 54 Abs. 2 WVG allgemein oder im Einzelfall präzisieren oder einschränken.
- (4) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher und eines stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher ist. Für jedes Vorstandsmitglied ist für den Verhinderungsfall eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (5) Der Vorstand wird durch den Verbandsausschuss für jeweils 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet am 30. September 2013 und später alle fünf Jahre. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder gelten als satzungskonform gewählt.
- (6) Wählbar ist jede gesetzliche Vertreterin oder jeder gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes.
- (7) Bei Verhinderung in Vorstandssitzungen wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als Vorstandsmitglied von der gewählten persönlichen Stellvertreterin oder dem persönlichen Stellvertreter vertreten. Als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands wird sie oder er von der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder dem stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten, die oder der in ihrer oder seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied in diesem Fall nicht als verhindert gilt.
- (8) Wenn ein Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt gemäß § 11 Abs. 9 ausscheidet, scheidet es zugleich aus dem Vorstand aus. Es ist in der nächsten Ausschusssitzung für den Rest

der Amtszeit Ersatz zu wählen. Bis zur Ersatzwahl ist das stellvertretende Vorstandsmitglied zu den Vorstandssitzungen zu laden.

- (9) Der Vorstand wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit dreitägiger Ladungsfrist einberufen. Den Vorsitz hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (10) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
- (12) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (13) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Mit Ausnahme der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertretenden im Vertretungsfall erhalten Sie daneben Auslagenersatz für die Teilnahme an Vorstandssitzungen durch Gewährung eines Sitzungsgelds in Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

zu beachten: §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 b), 52 - 56 und 74 Abs. 2 WVG, § 16 Abs. 3 LWVG

§ 12

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die ihr oder ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Sie oder er vertritt den Vorstand allein; diese Vertretungsbefugnis bleibt von § 13 Abs. 1 unberührt. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstands.
- (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; sie oder er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstands einzuholen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt die Beschlüsse des Vorstands und des Verbandsausschusses aus. Sie oder er beaufsichtigt die Geschäftsführung und ist insoweit dem Vorstand für die Durchführung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit 800 Einwohnerinnen und Einwohnern nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers werden im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder dem stellvertretenden Verbandsvorsteher wahrgenommen. Die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten im Vertretungsfall Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für entsprechende stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretende Bürgermeister.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird dem Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen gemäß § 61 WVG übertragen.
- (2) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen haben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen hat an den Vorstandssitzungen und Verbandsausschusssitzungen sowie der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Der Vorstand kann bei Geschäftsführungsangelegenheiten im Einzelfall verlangen, dass auch die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses beratend teilnimmt.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen vertritt den Vorstand neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, soweit Entscheidungen des Vorstands oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin, des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können. Durch die Geschäftsordnung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegiert werden. Die Vertretungsbefugten unterzeichnen im Auftrag des Vorstands des Abwasserverbandes Dithmarschen.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall oder monatlich 1.000,00 €.

zu beachten: § 57 WVG, § 8 Abs. 2

III. Abschnitt

Haushalt, Verbandsbeiträge

§ 14 Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 - 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss möglichst bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 13 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen führt im Rahmen der Geschäftsführung die Verbandskasse. Die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresrechnung ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.
- (4) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein oder den Kreis Dithmarschen und
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Einnahmen.

zu beachten: § 75 WVG, Handelsgesetzbuch, §§ 7 - 20 LWVG

§ 15 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Verbandsbeiträge zu leisten.
- (2) Der Verband hat seine Ausgaben durch öffentlich-rechtliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte für seine Leistungen zu decken.
- (3) Der Verband hat insbesondere zur Deckung seiner Aufwendungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein und damit im Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Nebenansprüche auf der Grundlage verbandseinheitlichen Satzungsrechts zu erheben. Gleiches gilt gemäß § 3 Abs. 3 für die Träger der Abwasserbeseitigung.
- (4) Die Entgelttarife für die übrigen Aufgaben des Verbandes sind vom Verbandsausschuss mit jeder Haushaltssatzung jeweils kostendeckend festzusetzen.
- (5) Soweit der Verband seine Ausgaben durch Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 ausnahmsweise nicht decken kann, erhebt er von seinen Mitgliedern Sonderbeiträge,

deren Grundlagen bei Bedarf durch Satzungsänderung individuell vorteilsgerecht geregelt werden.

zu beachten: §§ 23 ff. WVG, Verträge gem. § 3 Abs. 2, KAG, LVwG, Abgabenordnung

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite der Geschäftsführung, des Deich- und Hauptsiegelverbandes Dithmarschen, unter www.dhsv-dithmarschen.de.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung sowie der Abwassergebührensatzung und deren Änderungssatzungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt.

zu beachten: §§ 58 und 67 WVG, § 22 LWVG

§ 17

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch den Verbandsausschuss bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Landrätin oder den Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde.

zu beachten: §§ 58, 59 und 67 WVG, § 22 LWVG

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes bei den Betroffenen gemäß § 13 i. V. m. § 26 Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 169) zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

zu beachten: Landesdatenschutzgesetz

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Dithmarschen in der Fassung der vom 19. August 2008 außer Kraft.

- (2) Die Satzung sowie die 1. Änderung ist vom Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30. Januar 2013 und 28. Januar 2014 genehmigt worden.

Hemmingstedt, 30. Januar 2013

Raabe
Verbandsvorsteher

Lesefassung einschließlich der 1. Änderung Stand Januar 2018